VERORDNUNG (EG) Nr. 2480/96 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 hinsichtlich der Mitteilung der Angaben zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise [2] ist die Einhaltung des Einfuhrmindestpreises zu überprüfen. Diese Überprüfung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig und schnell Angaben zur Einfuhr mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen machen.

Die Mitteilung solcher Angaben für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas ist bereits geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 der Kommission vom 13. Mai 1992 über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 [4]. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten auch auf die drei baltischen Staaten angewandt werden.

Die Bezeichnung der Länder, die aus dem früheren Jugoslawien entstanden sind, sollte auf den letzten Stand gebracht werden. Außerdem ist den Änderungen Rechnung zu tragen, die in der Kombinierten Nomenklatur und den Taric-Codes vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.
[2] Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1992, S. 18.
[4] ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Taric-Code	Ursprungsland
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	0811 10 11*10	Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Kroatien, Bosnien, Serbien und Montenegro, frühere Jugoslawische Republik Mazedonien
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	0811 10 11*90	
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	0811 10 19*10	
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	0811 10 19*90	
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	0811 10 90*10	
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 10 90*90	
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	0811 20 19*11	
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	0811 20 19*19	
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	0811 20 31*10	
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 31*90	
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	0811 20 39*10	
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 39*90	
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	0811 20 51*10	
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 51*90	
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht	—	
0812 90 50	Schwarze Johannisbeeren (Cassis), vorläufig haltbar gemacht	—	
0812 90 60	Himbeeren, vorläufig haltbar gemacht	—	
ex 0810 10 05	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt, vom 1. Januar bis 30. April	0810 10 05*11 0810 10 05*31 0810 10 05*51	
ex 0810 10 10	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt, vom 1. Mai bis 31. Juli	0810 10 10*20 0810 10 10*60	
ex 0810 10 80	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt, vom 1. August bis 31. Dezember	0810 10 80*11 0810 10 80*31 0810 10 80*51	
ex 0810 20 10	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 20 10*11 0810 20 10*21	
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 30 10*10	
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 30 30*10	
ex 2009 80 35 ex 2009 80 38 ex 2009 80 79 ex 2009 80 86 ex 2009 80 89 ex 2009 80 99	Cassissaft	2009 80 35*20 2009 80 38*20 2009 80 79*20 2009 80 86*20 2009 80 89*20 2009 80 99*20	